

NRW. DRB

RICHTER UND
STAATSANWALT
IN NRW

Halbzeit bei der Arbeitszeiterfassung durch PEBB\$Y

Für die meisten Beteiligten an der Arbeitszeiterfassung für Staatsanwälte und Richter steht in den nächsten Tagen die Halbzeit des Erhebungszeitraums an. Trotz der doch recht hohen Belastungen durch die Erhebung sollte es nicht an der Bereitschaft mangeln, weiterhin konstruktiv an der Erhebung teilzunehmen. Das wäre verhängnisvoll für die zukünftige Berechnung der Arbeitspensen im gesamten staatsanwaltlichen und richterlichen Dienst sein. Daher appellieren wir an dieser Stelle:

**Weitermachen! Weiter zählen!
Weiter erfassen!**

Um die Eigenmotivation zu stärken, seien die Alternativen bedacht: Schätzungen durch politische Kommissionen? Verwandlung des Ist-Zustandes in einen Sollzustand? Das wäre für alle, die heute tätig sind und in Zukunft tätig sein werden,

wesentlich unangenehmer als die kurzfristige Teilnahme an der Arbeitszeiterfassung, was folgendes Gedankenbeispiel (mit nicht belegten Zahlen) verdeutlicht:

Wenn die Erhebung wegen zu geringer oder falscher Beteiligung nicht aussagekräftig ist, besteht die Gefahr, daß die vorhandenen durchschnittlichen 130%–153% an Arbeitsbelastung (woraus sich ergibt, dass gegenwärtig etwa jede dritte Stelle nicht besetzt ist) einfach in eine Vollausslastung zu 100% umdefiniert werden. Anschließend könnten durch Kürzungen der Stellen die dann noch vorhandenen Kräfte noch eine geringe Mehrbelastung von etwa 110% tragen (was gemessen an der heutigen Situation eine Belastung um 143% bzw. 166% darstellen würde!).

Sollte die Erhebung wegen nachlässiger und falscher Behandlung der Karten zu geringe Arbeitszeiten ausweisen, ist nicht

linearer Kürzungen gemacht hatten und nur bei Lehrern, Polizei und im Justizvollzugsdienst Stellenvermehrung zulassen wollten. Allerdings sollten in der Justiz keine weiteren Kürzungen vorgenommen und auch der Schaffung von 20 StA-Stellen nicht widersprochen werden. Der Richterbund hat darauf hingewiesen, dass dies widersprüchlich sei, weil Verstärkungen in Polizei und Justizvollzugsdienst nur Sinn machen, wenn auch die Staatsanwaltschaften verstärkt werden. Damit und mit der Schilderung der bereits jetzt fast unerträglichen Situation bei den Staatsanwälten fanden wir durchaus Verständnis und Zustimmung, gleichwohl sahen die Vertreter der CDU keine Chance,

sich gegenüber ihren Finanzfachleuten durchzusetzen. Als weitere Themen wurden Personalagentur, Stellenabbau im mittleren Dienst und der neue Liegenschaftsbetrieb angesprochen. Wir haben dafür plädiert, die Richter- und StA-Stellen aus dem Verfahren der Personalagentur herauszunehmen, weil nach den Erfahrungen des letzten Jahres in der Landesverwaltung keine Bewerber vorhanden sind, sowie den Stellenabbau im mittleren Dienst zu stoppen, und die Entwicklung im Bau- und Liegenschaftsbetrieb genau zu beobachten und auf eine Evaluation der Einnahmen und der Entwicklung der Baubsubstanz zu drängen.

Der Justizminister teilt mit:

Haftungsrisiko von Staatsanwälten bei Vermögensabschöpfungsmaßnahmen

Nach unserer Erörterung vom 18. 1. 2001 über die Frage eines möglichen Haftungsrisikos von Staatsanwälten in Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Landesregierung zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung möchte ich zusammenfassend nochmals auf folgende Umstände hinweisen und damit gleichzeitig in der staatsanwaltschaftlichen Praxis entstandene Besorgnisse zerstreuen:

Die Aufspürung und Abschöpfung von illegal gewonnenem Vermögen ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung vom 13. 6. 2000 und gehört zu den wichtigsten sicherheitspolitischen Zielen der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode. Es besteht Handlungsbedarf, da Jahr für Jahr weltweit mehrere hundert Milliarden US-Dollar aus Straftaten „gewaschen“ werden, wobei ein nicht unwesentlicher Teil dieser Gelder in Deutschland „zwischengeparkt“ wird. Das deutsche Recht enthält eine Reihe von Möglichkeiten, um bei Straftätern solches Vermögen abzuschöpfen. Von den gesetzlichen Möglichkeiten soll im Rahmen des

Aktionsprogramms verstärkt Gebrauch gemacht werden.

Ein besonderes Haftungsrisiko ist mit dem verstärkten Einsatz der gesetzlichen Instrumentarien der Vermögensabschöpfung für die einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht verbunden. Dies ergibt sich auf Grund folgender Umstände:

● Die Abschöpfung von Vermögenswerten soll durch ein Team von besonders geschulten Spezialisten durchgeführt werden. Hierzu werden Sonderabteilungen bei den Staatsanwaltschaften eingerichtet.

● Etwaigen Amtshaftungsansprüchen gegen das Land wird bereits dadurch vorgebeugt, dass die Spezialisten der Sonderabteilungen in besonderen Lehrgängen mit den einschlägigen Vorschriften vertraut gemacht werden.

● Falls sich gleichwohl Amtshaftungsansprüche gegen das Land ergeben sollten, kommt ein Regress – wie in allen anderen Fällen staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit – gemäß § 84 Abs. 1 LBG nur in Betracht,

wenn die Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden sind. Ein Haftungsrisiko besteht erst dann, wenn der Beamte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, wenn er nicht beachtet hat, was im konkreten Fall jedem einleuchten muss, oder wenn er selbst die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht angestellt hat. Hinsichtlich dieser strengen Voraussetzungen kommt es überdies nicht nur auf die objektive Vorwerfbarkeit, sondern auch darauf an, dass es sich in subjektiver Hinsicht um ein schlechthin unentschuldigbares Fehlverhalten handelt, welches das gewöhnliche Maß erheblich übersteigt.

In diesem Zusammenhang sind zu Gunsten des Beamten alle Umstände zu berücksichtigen, die im Einzelfall ein sorgfältiges Handeln erschweren, etwa der besondere Schwierigkeitsgrad einer Sache, erhebliche Arbeitsüberlastung, besondere Eilbedürftigkeit oder die Notwendigkeit des Handelns in einer Gefahrenlage.

Auf Grund dieser hohen Anforderungen ist das Regressrisiko für einen Beamten an sich nicht sehr hoch einzuschätzen. Insbesondere ist das Risiko nicht höher als bei anderen strafprozessualen Maßnahmen.

Abschließend möchte ich anmerken, dass in Niedersachsen die Erprobung eines vergleichbaren Projekts zur Abschöpfung von Vermögenswerten erfolgreich abgeschlossen worden ist. Das Modell wurde inzwischen landesweit eingeführt. In diesem Zusammenhang hat sich das Nds. Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten ebenfalls mit der Frage eines Haftungsrisikos für die in den Sonderabteilungen eingesetzten Staatsanwälte befasst und das Regressrisiko als gering eingeschätzt. Schadensfälle sind bisher nicht aufgetreten. Handlungsbedarf wird daher auch in Niedersachsen nicht gesehen. ■

Der Vorteil der Klugheit besteht darin, dass man sich klug stellen kann. Das Gegenteil ist schon schwieriger.

KURT TUCHOLSKY

Sehr verehrte Damen, sehr verehrte Herren!

Als Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes erhalten Sie ohne dingliche Sicherheiten Darlehen zur persönlichen Disposition in Höhe der 2fachen Jahres-Netto-Bezüge!

Eine Zinsbindung kann mit 5, 10, 12 Jahren oder längerjährig auch gern nach Ihren besonderen Wünschen durch Sie bestimmt werden!

Die Rückführung erfolgt tilgungsfrei nach individueller Abstimmung; als Vorsorgedarlehen mit verbundener Kapitalversicherung bzw. als Tilgungsdarlehen mit zu vereinbarenden Endfälligkeit.

Bitte informieren Sie sich!

Beratung und Bankkontakt durch:

Dr. A. Strauff Diplom-Kauffrau
Schwachhauser Heerstraße 224
28213 Bremen
Tel. 0421/23 80 10 · Fax 23 80 130
Hammstraße 62 · 52222 Stolberg
Tel. 02402/86 39 76 · Fax 86 39 77



Beamten-Kreditberatung GmbH
PARTNER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES & CO. KG

PEBB\$Y auf Hochtouren?

Pebb\$y ist ganz einfach, sagt Fa. Andersen; Pebb\$y ist zu schwierig, stöhnen viele Kolleg-inn-en.

All diejenigen, die sich dienstlich oder verbandspolitisch damit befassen (müssen), stellen fest, dass der Satz „Auch Zählen will gelernt sein“ seine Berechtigung hat.

Hier soll keine Dienst- oder Verbandsaufsicht erfolgen und letztlich kann jedem nur gedankt werden, der sich der zusätzlichen Arbeit unterzieht, die eigene Arbeitszeit aufzuschreiben. Hilfreich sollen die Beiträge der Fa. Andersen in den inzwischen übermittelten Rundbriefen sein. Und Hilfe für die Aufschreibenden und die später davon Betroffenen sollen die Informationen des Deutschen Richterbundes darstellen, die in der DRiZ und in RiStA erscheinen bzw. bereits erschienen sind.

Denn dass diese Informationen notwendig erscheinen, belegen die Andersen-Briefe und die Diskussionen mit den Kolleg-inn-en. Es ist leider immer noch so, dass die „Pflicht“ zum Aufschreiben der Zeiten oft vergessen wird und dann nachzuholen ist. Die Fa. Andersen geht davon aus, dass man später auch die vergessenen Minuten in eine Verfahrenskarte einer anderen Akte eintragen kann, damit die Zeit nicht verloren geht. Die Hauptsache ist, dass nichts unter den Tisch fällt.

Leider fällt bereits unter den Tisch die Zeit des Bereitschaftsdienstes, in dem man anwesend und einsatzfähig ist, aber kein Eingang und somit kein AZ vorhanden ist. Der EuGH hat zwar – am 3. 10. 2000 – entschieden, dass auch Bereitschaftsdienst als Dienst zu bewerten ist, diese Entscheidung war jedoch bei dem Aufstellen der Kriterien nicht bekannt. Man ging bei Andersen davon aus, dass in den Zwischenzeiten andere Arbeiten erledigt werden können. Dass dies jedoch keinesfalls immer zutrifft, weiß jeder, der im Bereitschaftsdienst tätig ist.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die inzwischen bekannt gewordene teilweise Leere auf den Geschäftskarten. Als würden die Kolleg-inn-en nur die Akten bearbeiten!

Richtig ist zwar, dass das Angebot der gelben Karten je nach Arbeitsbereich des Aufschreibenden nur teilweise genutzt werden kann. Aber jede(r) liest doch die Informationen des Behördenleiters, und zumindest – wenn nicht RiStA und die DRiZ – eine Fachzeitschrift, um das eigene Judiz zu fördern, und hat einen oder gar mehrere Referendare im Dezernat zugeteilt (Pensenvorgabe ist, dass die Referendarausstellung ein Zehntel des Pensums ausmacht). Damit sind bereits zwei Spalten der Geschäftskarte zu füllen.

Außerdem schreibt man Urlaubsgesuche, zu denen man sich mit dem Vertreter abstimmt, und kümmert sich um den Aktenzulauf und die sonstigen Aufgaben der Geschäftsstelle im Rahmen der Überwachungsaufgaben. Denn auch wenn wir keine Dienstvorgesetzten des behördlichen Unterbaues sind, sind wir für unseren Bereich (eigen-)verantwortlich und somit daran interessiert, „dass es läuft“. Bei Aktenstau auf der Geschäftsstelle o. ä. wollen und müssen wir informiert sein. Ein Gespräch zur Leitung und Überwachung fällt also regelmäßig bei unserem Aufsuchen der Geschäftsstelle oder der Kanzleien an. Das Miteinander-Auskommen gehört zum Dienstablauf, das Gespräch ist dienstlich!

Wir alle üben an den Computern und mit den neuen Software-Programmen. Die Automatenarbeit der Ri+StA entlastet den Schreibdienst teilweise bis zu 20%. Denn es soll nichts mehr verfügt werden, was zugleich erledigt werden kann. Das ist Ausbildung(szeit)! Schließlich soll auch das auf den PC-Tagungen Erlernete umgesetzt werden.

Es ist Aufgabe unseres Verbandes, dies deutlich zu artikulieren, damit klare Vorgaben geliefert werden für diejenigen, die in den nächsten 20 oder 30 Jahren mit dem Ergebnis der Fa. Andersen und der Umsetzung durch die Ministerien leben müssen.

Jugendhilfe mit Brief und Siegel!



- Sie wollen, dass Ihre Bußgeldzuweisung sinnvoll für benachteiligte Kinder und Jugendliche eingesetzt wird?
- Sie wollen, dass mit diesem Geld sorgsam und verantwortungsbewusst umgegangen wird?
- Sie wollen, dass Ihre Zuweisung zuverlässig und reibungslos bearbeitet wird?

Wir, das „Westfälische Kinderdorf e. V.“, bieten Ihnen die Sicherheit, die Sie für Ihre Arbeit brauchen!

Seit unserer Gründung in Paderborn vor fast 40 Jahren machen wir uns stark für die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Heute geben wir mit unseren **Kinderdörfern LIPPERLAND und NIEDERSACHSEN** mehr als 250 jungen Menschen ein neues Zuhause. Am **Vereinsitz Paderborn** hält der „SpielRAUM“ vielfältige Hilfeangebote bereit.

Ihre Zuweisung trägt dazu bei, dass wir auch weiterhin (Jugend-)Hilfe leisten können. Sie sichert die **Konsolidierung, den Ausbau und die Erweiterung unserer Betreuungsangebote**, sodass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die vielfältigen Notlagen von Kindern und Jugendlichen geben können. **Professionelle Planung, Durchführung, Abrechnung und Kontrolle sind hierbei selbstverständlich.** Dies bestätigt auch das **Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI)** mit seinem (Güte-)Siegel.

Ihre Bußgeldzuweisung wird durch **geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen** bearbeitet. Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen **tagesaktuell und unaufgefordert** zu. Zu Ihrer Arbeitserleichterung erhalten Sie **vorbereitete Adressaufkleber**.

Foto: Kerstin Zillner



Ja, ich möchte gern mehr über das Westf. Kinderdorf e. V. wissen.

- ☐ Bitte senden Sie mir unverbindlich Informationsmaterial zu.
- ☐ Bitte senden Sie mir den DZI-Prüfbericht.
- ☐ Ich benötige Bußgeldaufkleber.
- ☐ Ich benötige Überweisungsformulare.
- ☐ Bitte nehmen Sie telefonisch mit mir Kontakt auf.

Westfälisches Kinderdorf e. V.
Haterbusch 32, 33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51/89 71-0
Telefax: 0 52 51/89 71-20
E-Mail: Kinderdorf@t-online.de

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Zur Altersteilzeit

Bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten besteht das größte Interesse am Blockmodell ab dem 55. Lebensjahr. Nach § 78 d III LBG kann der Dienstherr von der Anwendung der zur Gewährung von Altersteilzeit ermächtigenden Vorschrift, § 78 d I LBG, absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen beschränken. Davon hat der JM (Erlaß v. 4.5.99) Gebrauch gemacht und die Altersteilzeit auf die Bereiche beschränkt, in denen Kw-Vermerke existieren. Bei Staatsanwälten gibt es praktisch keine Kw-Vermerke. Also wird die Altersteilzeit in diesem Bereich nicht angewendet. Irgendwelche Auswirkungen auf den Stellenbedarf kann es daher noch nicht geben.

In der Freistellungsphase des Blockmodells von bis zu 5 Jahren würden nach der gesetzlichen Regelung 50 % der Stellen nicht besetzt. Ein derartiger Verlust an Arbeitskraft ist für keine Behörde hinnehmbar. Aus diesem Grunde ist das Vorgehen des Justizministeriums nachvollziehbar.

Dennoch geht es nach unserer Ansicht nicht an, daß eine ganze Berufsgruppe faktisch von einer gesetzlich eingeräumten Möglichkeit ausgenommen wird. Andererseits kann es aber nicht sein, daß die Mehrarbeit einfach den aktiven Kolleginnen und Kollegen aufgebürdet wird, die ohnehin schon fast das Doppelte ihres Pensums leisten. Hier ist eine grundlegende Korrektur erforderlich. Wenn der Gesetzgeber eine Kosten verursachende soziale Wohltat einführt, müssen die zur Umsetzung erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Leserbrief

Zur Antwort des Justizministers in RiStA 1/2001 auf den Offenen Brief an ihn in RiStA 6/2000 schreibt VRLG a. D. Alfred Holtzhausen, Kaarst:

Der Antwortbrief des Herrn Justizministers überrascht mit der Äußerung, die Abteilungsleiter der StA Düsseldorf hätten nicht an ihn, sondern durch Leserbriefe sich unmittelbar an die Zeitung wenden sollen. Bisher war es ein ungeschriebenes Gesetz, dass Richter und Staatsanwälte nicht durch Leserbriefe zu eigener oder kollegialer Tätigkeit in der Presse Stellung nahmen. Es war die vornehmste Pflicht des Dienstvorgesehenen, durch amtliche Stellungnahme und nicht durch Leserbrief unberechtigte Angriffe auf Richter und Staatsanwälte im Rahmen der Fürsorgepflicht und zur Wahrung des Ansehens der Justiz zurückzuweisen. Dabei sollte es auch zukünftig bleiben!

Zum Einzelplan Justiz

Zu begrüßen ist, daß die Ausgaben für Rechtskundeunterricht deutlich erhöht worden sind. Gerade in Zeiten steigender Jugendkriminalität und rechtsradikal motivierter Kriminalität ist die Heranführung von Jugendlichen an unseren Staat, seinen Aufbau und seine Regeln dringend notwendig.

Bei den Staatsanwaltschaften war im Jahr 1999 wiederum ein starker Anstieg der Belastung zu verzeichnen.

	Bedarf nach Schlüsselzahlen	Zuge-wiesene Stellen	Personalverwendung
1999	1498,7	989,5	924,4
1998	1495,1	993,5	923,5
1997	1416,0	993,5	914,3
1996	1407,7	991,5	924,0

Das bedeutet folgende Belastungsquote (Bedarf/Personalverwendung):

Jahr	Belastungs-Quote
1999	1,62
1998	1,61
1997	1,54
1996	1,52

Hinter der durchschnittlichen Belastung eines Staatsanwaltes mit 1,62 Pensen (ohne Berücksichtigung von Urlaubs-, Krankheits- und Mutterschaftsvertretungen) verbirgt sich u.a. eine Spitzenbelastung von 1,91 bei der StA Bonn. Es ist klar, daß bei einer solchen Überlastung die Qualität der Arbeit leidet.

Zwar haben die Straftaten im Jahr 1999 stagniert:

Jahr	Anzahl der Straften
1999	972 349
1998	976 031
1997	938 938
1996	906 206
1995	868 126

Abgesehen davon, daß diese Zahlen auch 1999 unter jedem Gesichtspunkt zu hoch sind, hat sich jedoch die Natur der Verfahren verändert. Die Zahl der großen und komplizierten Verfahren ist gestiegen; darunter befinden sich ganz wesentlich Wirtschaftsstrafsachen, die einen sehr hohen Aufwand an Arbeitskraft erfordern, da auch die Ansprüche der Gerichte an die notwendige Qualität der Ermittlungen stetig steigen. Dies wird auch von statistischen Zahlen bestätigt:

Die Anzahl der Verfahren, die mit einer Anklage abgeschlossen wurden, stieg von 148 838 im Jahre 1998 auf 150 987 im Jahr 1999. Abgenommen hingegen hat die Anzahl der Erledigung im Strafbefehlswege oder durch Abgabe von Bußgeldverfahren an die Verwaltungsbehörde. Beide Verfahrensarten betreffen eher Verfahren der

leichteren Kriminalität bzw. von Verwaltungsungehorsam. Die letztere Verfahrensart ist bei Staatsanwaltschaften i. d. R. ohnehin nur ein durchlaufender Posten.

Ein weiteres Indiz für die These der zunehmenden Komplexität von Verfahren ist die Abnahme derjenigen gegen nur einen Beschuldigten

Jahr	Zahl
1999	840 665
1998	847 508

und die Zunahme von solchen gegen zwei Beschuldigte

Jahr	Zahl
1999	98 184
1998	95 653

und gegen mehrere Beschuldigte

Jahr	Zahl
1999	33 340
1998	32 716

Eine weitere Quelle von Mehrarbeit sind zusätzliche Aufgaben, die durch den Bundesgesetzgeber eingeführt worden sind. Sinnvoll sie auch sein mögen: um die vom Gesetzgeber vorgestellten Ziele zu erreichen, ist zusätzliches Personal notwendig. Viele jener „Neuerungen“ sind so neu nicht mehr, aber erst jetzt sind Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen vom Ministerium erlassen worden oder es wird auf eine verstärkte Durchführung hingewirkt. Hier sind zu nennen:

DNA-Identitätsfeststellungsgesetz

Im Land NW sind in ca. 200 000 Altfällen die Akten daraufhin durchzusehen, ob Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit von verurteilten Tätern in Zukunft bestehen. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit dem Urteil, ggf. auch mit dem sonstigen Akteninhalt, insbesondere mit Aussagen und Gutachten, notwendig; die Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug muß anhand von JVA-Berichten gewürdigt werden. Auf dieser Basis ist ein Antrag zu formulieren, um einen Gerichtsbeschuß zu erwirken. Ggf. müssen Stellungnahmen im Rahmen von Beschwerdeverfahren gefertigt werden und schließlich muß der Staatsanwalt die Durchführung der Probenentnahme veranlassen. Dieser Aufwand bei in der Regel umfangreichen Altverfahren entspricht durchaus der Bearbeitung eines durchschnittlichen Ermittlungsverfahrens etwa aus der Allgemeinen Abteilung. Wenn man von einem Pensum von 660 Verfahren/Staatsanwalt/Jahr ausgeht*, so kommt man rechnerisch zu einem Mehrbedarf von 303 Jahrespensen. Allerdings muß man anerkennen, dass mit Rücksicht auf diesen Mehrbedarf 20 StA-Stellen (mit Kw-Vermerk ab 1. 1. 2003) eingerichtet werden

*Anstelle eines Pensums von 630 wurden 660 Verfahren angesetzt, um zu dokumentieren, dass DNA-Verfahren, die den gleichen Arbeitsaufwand erfordern, wie ein umfangreiches Ermittlungsverfahren, nicht so häufig sein werden, wie diese Js-Verfahren in einem durchschnittlichen StA-Dezernat.

Beamtenarlehren

Festzins ab 5,95% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 175.000,- DM. Auszahlung ab 100%. Zins fest für gesamte Laufzeit: 12-20 Jahre. effekt. Jahreszins ab 6,53%

Bsp.: 30jähr. Beamter a.L., Laufz. 20 J., Zins 6,35%, 96%, Ausz. Eff. 6,97% 40.000,- mtl. Zins + LV DM 359,15 175.000,- mtl. Zins + LV DM 1.562,30

• Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos bis DM 20.000,- mtl. DM 240,-, Laufzeit: 120 Mon. Anfänglicher Effi-Zins: 7,99%.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D. • günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot und Hotline ☎ 044 08/93 82-0

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung 27798 Hude · Lupinenweg 5 Fax 044 08/93 82-19

ROBEN

Für alle Richter, Anwälte und Protokollführer IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u. Maßanfertigung zu gleichen Preisen

ab DM 415,- DM incl. MwSt. netto, ohne MwSt. DM 358,-

Bitte Angebot mit Stoffproben anfordern.

Seit 1890

F. W. Jule Asmann

☎ (023 51) 224 92

Telefax (023 51) 38 08 66

Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Jeder Ratgeber 10 DM

Die Ratgeberreihe für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

- Rund ums Geld
- Die Beamtenversorgung
- Das Nebentätigkeitsrecht
- Die Beihilfe
- Der Frauenratgeber

Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V. Höherweg 277 · 40271 Düsseldorf Tel. 02 11/430 12 55 · Fax 01 80/53 29 26

www.dbw-online.de

JusCouture

Vasfi Bilaloglu · 14050 Berlin

Roben für Richter für Staatsanwälte

Advoline CLASSIC DM 231,90 (DM 269,00)

Advoline MERINO DM 300,00 (DM 348,00)

Preise in Klammern incl. MwSt und Versandkosten. 14 Tage Rückgaberecht. Maßanfertigung möglich. Bitte fordern Sie unser Angebot an. ☎ 030-30614204 Fax 030-30614205 http://www.juscouture.de

BILLIGES GELD FÜR BEAMTE



LANGFRISTIGE DARLEHEN

bis DM 250.000,-, Laufzeiten bis 25 Jahre

RATENKREDITE

Laufzeiten bis 84 Monate

UMSCHULDUNGEN

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19 Postanschrift: 14004 Berlin

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Supergünstig ab 5,45%, Hypotheken- & Beamtenarlehensdiscounter

Beamtenarlehren ab Nominal 5,45% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins ab 6,25% 12 Jahre, z. B. a. L. od. DO-Angest. 35 Jahre, 12 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mtl. 630,- DM, bei 120.000,- DM, 1.260,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Superangebote auch zu Lfz. 20 Jahre und 25 Jahre. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,4%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,6%. Auch Superangebote zu 5 J., 15 J., 30 J. fest. Beleihung max. 100%. Nachrangig auch über 100%. Schulafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung, Vorfinanzierung der Eigenheimzulage. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter ö.D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen - eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr - testen auch Sie unsere Leistungsfähigkeit.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____ kainerlei Vermittlungskosten

Straße: _____ Beraterkompetenz mit über 30jähriger Erfahrung

Ort: _____ Internet: www.ak-finanz.de

Darlehenspartner für öffentlich Bedienstete und Beamte, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, 67059 Ludwigshafen, Faxabruf: (06 21) 62 86 09, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88.

Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice z. Nulltarif. Info per Post/Tel.

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen, Ihren Angehörigen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen bis zur Höchstsumme von DM 15.000,-

- auf den Todes- und Erlebensfall
- zur Bildung eines Kapitals

Anerkannte Leistungsmerkmale, die für uns sprechen:

- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages -

Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag

Hohe Beteiligung an den Überschüssen

Außerdem:

Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis

Das Vertrauen unserer Mitglieder - stellen auch Sie uns auf die Probe

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23, Fax (02 21) 7 12 61 63

sollen; sie sind auch dringend erforderlich, aber – wie sich aus der obigen Berechnung ergibt – nicht ausreichend.

Ende des Jahres 2000 ist das Softwaremodul für die registrierte Erledigung der Verfahren fertiggestellt worden, so daß Ende 2000 die intensive Bearbeitung jener 200.000 Verfahren begonnen hat.

Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe:

In jedem Strafverfahren, bei dem sich der Täter durch eine Straftat bereichert hat, soll die Staatsanwaltschaft den Gewinn, das Surrogat dieses Gewinnes im Vermögen des Täters sowie – sehr weitgehend – alles das sicherstellen, was aus irgendwelchen Straftaten stammt. Die hierzu notwendigen Ermittlungen sind in weiten Bereichen verschieden von denjenigen, die zum Schuldnachweis notwendig sind. Man kann sagen: bei Finanzermittlungen handelt es sich um ein Ermittlungsverfahren neben dem Ermittlungsverfahren. Nachdem die Polizei die Schulung für den Einsatz von Beamten bei Finanzermittlungen vorangetrieben hat, ja besondere Kommissariate zu diesem Zweck eingerichtet wurden, kommt auch auf die Justiz erhebliche Mehrarbeit zu. Irrende eine personelle Verstärkung hierfür ist auch im neuen Haushalt nicht in Sicht. Sie ist aber dringend geboten:

Der Begriff „Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe“ bedeutet praktisch, daß Tätervermögen etwa durch Pfändung/Grundpfandrechte sichergestellt wird. Die Beträge, um die es dabei geht, bewegen sich in Wirtschaftsstrafverfahren leicht im zwei- und dreistelligen Millionenbereich. Man stelle sich vor, in einem Verfahren, in dessen Verlauf Millionenwerte eingefroren wurden, wird der Beschuldigte später freigesprochen oder das Verfahren eingestellt; er hat sicherlich Schadensersatzansprüche in erheblichem Ausmaß gegen den Staat.

Ein gewisses Restrisiko ist hier unvermeidbar. Es muß aber davor gewarnt werden, es dadurch zu erhöhen, daß die Aus-

stattung der Ermittlungsbehörden, hier natürlich besonders der personelle, so schlecht ist, daß die notwendigen Ermittlungen nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt werden können. Vermutlich wird auch ein Zivilgericht irgendwann entscheiden, daß das Verfahren mit besonderer Beschleunigung geführt werden muß, wenn Vermögenswerte beschlagnahmt wurden, weil die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Beschuldigten existenzbedrohend sind. Das geht natürlich nur mit dem erforderlichen Personal: Staatsanwälte, Wirtschaftsreferenten und Buchhalter. Wenn das nicht zur Verfügung steht, beinhalten Finanzermittlungen ein unkalkulierbares Risiko. Man kann jedem Kollegen im übrigen nur raten, das seiner Ansicht nach notwendige Personal auf dem Dienstweg anzufordern, damit man ihm keinen persönlichen Vorwurf machen kann, was u. U. auch eine persönliche Haftung nach sich ziehen könnte.

Täter-Opfer-Ausgleich

Im letzten Jahr sind auch weitere Präzisionen hinsichtlich der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs (T-O-A) erfolgt. Der Versuch eines T-O-A verzögert leider sehr häufig den Verfahrensabschluß, weil er vor allem wegen des fehlenden Interesses von Geschädigten häufig scheitert. Zudem gestaltet er den Verfahrensabschluß

aufwendiger, auch wenn die technische Durchführung vom Staatsanwalt auf andere verlagert worden ist (z. B. Gerichtshilfe, freie Träger).

Sonstiges: Weitere Belastungen resultieren aus Straftaten, bei denen zumindest der Verdacht besteht, sie seien aus dem rechten Milieu heraus begangen worden. Durch solche Verfahren werden bei Justiz und Polizei erhebliche Kräfte gebunden, weil hier mit hoher Priorität ermittelt wird. Diese fehlen an anderer Stelle bzw. müssen durch Mehrarbeit ausgeglichen werden. Die gesamtgesellschaftlichen Probleme, die aus rechtsradikalen Aktivitäten entstehen, dürfen nicht einzelnen Berufsgruppen aufgebürdet werden, sondern müssen auch gesamtgesellschaftlich gelöst werden, vor allem durch Verstärkung der Anstrengungen im präventiven Bereich.

Die organisierte Kriminalität hat – bei steigender Brutalität – ebenfalls zugenommen. Hier gilt das vorstehend Gesagte entsprechend. Diese – wie auch andere – Verfahren weisen zunehmend Auslandsbezug auf. Das bedeutet beträchtliche innerbehördliche Mehrarbeit und eine große Verfahrensverzögerung wegen der häufig schleppenden Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Staaten.

StA Johannes Schüler,
stellv. Landesvorsitzender des DRB

Aus den Bezirksgruppen

Anlässlich der Jahreshauptversammlung wählten die Mitglieder der Bezirksgruppe **Duisburg** am 25. 1. 2001 den Vorsitzenden VPrLG Hermann Oberscheidt und die stv. Vors. OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl wieder sowie RinLG Gabriele Peters (bisher Kassenführerin) zur Schriftführerin und RLG Michael Roland Foos zum Kassenführer. Ein herzlicher Dank gilt der bisherigen Schriftführerin RinLG Barbara Bee. Als Kassenprüfer(-in) wurden OStA Detlef Nowotsch wieder und RinLG Kristin Kraft neu gewählt.

Am 14. 3. 2001 hat die Bezirksgruppe **Siegen** ihren Vorstand neu gewählt:

VRLG Dr. Dirk Mühlhoff als Vorsitzenden (bisher Stellvertreter), StA Wolfgang Weiß als Stellvertreter, VRinLG Elfriede Dreisbach als Schriftführerin, VRLG Heinz Horsthemke als Kassenführer (Wiederwahl).

Die Bezirksgruppe dankt den aus Altersgründen ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern OStA Hubert Obst (10 Jahre Vorsitzender) und RLG Jürgen Unterhinninghofen (27! Jahre Schriftführer) für ihre Tätigkeit.

Synanon

LEBEN OHNE DROGEN

SYNANON ist eine Suchthilfeorganisation. Im Rahmen der bundesweit einmaligen Maßnahme „Aufnahme sofort“ bieten wir Menschen mit Suchtproblemen ein Leben ohne Drogen, Alkohol und Kriminalität. Wir stehen Süchtigen und ihren Kindern helfend zur Seite.

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYNANON, Bernburger Straße 10, 10963 Berlin • **Info-Telefon:** 030/55 000 145
Commerzbank Berlin • BLZ 100 400 00 • Konto 65 87 00000

Stellungnahme . . . des Bundes Deutscher Finanzrichter

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass der Vermerk „kw 31.12.2002“ im Haushaltsplanentwurf 2001, Einzelplan 04 und Kapitel 04 230 bei 8 Stellen der Besoldungsgruppe R2 geändert wird in „kw 31.12.2004“.

Begründung:

Die Überlastung der nordrhein-westfälischen Finanzgerichtsbarkeit ist nach wie vor besorgniserregend. Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Klageverfahrens lag Ende 1999 bei rund einhalb Jahren und ist damit deutlich zu lang.

Zum 30. 6. 2000 waren insgesamt immer noch mehr als 32 300 Verfahren bei den drei Finanzgerichten (Düsseldorf, Köln und Münster) anhängig. Ende 1999 konnten 3 811 Klagen, die damals älter als drei Jahre waren, noch nicht entschieden werden. Dies sind rund 12 Prozent des zu diesem Zeitpunkt insgesamt noch abzuarbeitenden Klagebestandes. Gerade die zuletzt genannten Fälle, auch Altbestände genannt, erfordern infolge ihres regelmäßig hohen Schwierigkeitsgrades einen außerordentlich großen, sehr zeitaufwendigen richterlichen Arbeitsaufwand.

Jeder Bürger hat aber einen Anspruch darauf, dass über seinen Streitfall in angemessener Zeit sachlich entschieden wird. Dies ist nur bei einer ausreichenden Personalausstattung durch den Haushaltsgesetzgeber möglich.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der oben dargelegten unbefriedigend langen durchschnittlichen Verfahrensdauer bitten wir Sie, die Wirksamkeit des kw-Vermerkes um zwei Jahre hinauszuschieben.

Rudger Morsbach,

Vorsitzender des Landesverbandes NW

. . . des Richtervereins der Sozialgerichtsbarkeit

Die Zahlen haben sich im Vergleich zum Vorjahr dahingehend verändert, dass in der 1. Instanz ein Zuwachs von ca. 0,5% (+ 235 Sachen) und in der 2. Instanz ein Rückgang von ca. 7,7% (- 381 Sachen) zu verzeichnen ist. Dies allerdings ausgehend von einem unerträglich hohen Niveau.

Dass die Bediensteten der Sozialgerichtsbarkeit in den vergangenen Jahren außerordentlich fleißig und innovativ waren, wird sichtbar daran, dass mit den steigenden Eingängen auch – wenn auch nicht in gleichem Umfang – die Zahl der Erledigungen hat gesteigert werden können. Zurückzuführen ist das auch auf eine beispiellose Organisationsentwicklung ausschließlich innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit. Hoher persönlicher Einsatz, veränderte Organisationsabläufe und Umstrukturierungen haben dazu geführt, den sozial schwachen und gesundheitlich beeinträchtigten Bürger-inne-n Landes auch in Zeiten (angeblich) knapper Mittel eine erstklassig arbeitende Gerichtsbarkeit zur Durchsetzung ihrer sozialen Rechte anbieten zu können.

Die Landesregierung NW scheint sich diesem Ziel nicht weiter verpflichtet zu sehen. Sie bedankt sich vielmehr bei den Bediensteten für dieses Verhalten damit, im Haushaltsplanentwurf für die Sozialgerichtsbarkeit Personalkürzungen im Umfang von 2% anzukündigen. Solche Personalkürzungen können in der längst am Limit arbeitenden Gerichtsbarkeit nur dazu führen, dass die Bürger-innen länger auf ihr Recht werden warten müssen.

Udo Peifer

Vorsitzender des Richtervereins NW

Unser Kindergarten muss Wunden heilen!



Aus den Tränen soll wieder ein Lächeln werden!
Zuversicht soll die Verzweiflung besiegen!

Etwa zwanzig Kinder leben derzeit auf Hof Fleckenbühl und im neu eingerichteten Haus der Kinder. Und es werden ständig mehr. Denn immer mehr süchtige Mütter und Väter bitten um Aufnahme. Sie möchten ihre Kinder mitbringen, um sie nicht in ein Heim abgeben zu müssen.

Unser Kindergarten steht in Ginseldorf.
Helfen Sie, ihn für uns zu kaufen.

Das erfolgreich erprobte Konzept steht. Die Kinder sind da. Was noch fehlt, ist das eigene Haus für den Kindergarten. Die ehemalige Dorfgaststätte am Ortseingang von Ginseldorf eignet sich hervorragend dazu. Landesjugendamt und Ortsbeirat haben dem Vorhaben der Suchthilfe bereits zugestimmt.

Jede 100-Mark-Spende hilft, einen Kinderstuhl anzuschaffen. 900 Mark schaffen genau einen Quadratmeter Geborgenheit für die Kinder – jahrelang!



Im Namen aller Bewohner von Hof Fleckenbühl und all derer, die in den kommenden Monaten an unsere Tür klopfen: Durch Zuweisung von Geldauflagen können Sie unsere Arbeit zusätzlich unterstützen.

Spendenkonto 3170900
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 10020500

Suchthilfe
FLECKENBÜHL e.V.

Suchthilfe Fleckenbühl e. V. · Hof Fleckenbühl · 35091 Cölbe
Die Suchthilfe Fleckenbühl e.V. ist als gemeinnützig anerkannt.

sollen; sie sind auch dringend erforderlich, aber – wie sich aus der obigen Berechnung ergibt – nicht ausreichend.

Ende des Jahres 2000 ist das Softwaremodul für die registermäßige Führung der Verfahren fertiggestellt, daß Ende 2000 die jener 200.000

Planstellen der Vermerke nicht angerechnet werden, zu wirtschaften sind.

Wir hatten allerdings bereits bei der letzten Anhörung darauf hingewiesen, daß es konsequenter gewesen wäre, die kw-Vermerke ganz zu streichen. Es besteht keine realistische Aussicht, dass die Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit, die seit dem Jahr 1990 auf einem extrem hohen Niveau ist, zurückgehen wird. Dies zeigen auch die Zahlen der Jahre 1999 und 2000.

Im Jahr 1999 sind 116 301 Verfahren bei den Arbeitsgerichten eingegangen, was einer Belastung der Richterinnen und Richter von 692 Sachen bzw. 126 % entsprochen hat. Die Belastung der zweiten Instanz war etwa identisch. Es sind 6 296 Berufungen und Beschwerden bei den Landesarbeitsgerichten erhoben worden, was einer Belastung von 143 Verfahren pro Richter bzw. 130 % entspricht.

Die Zahlen für das Jahr 2000, hochgerechnet auf Basis der ersten drei Quartale, zeigen, dass in erster Instanz 114 591 Sachen eingegangen sind, was einer Belastung pro Richter von 682 Sachen bzw. 124 % entspricht. In der zweiten Instanz werden voraussichtlich 5 851 Berufungen und Beschwerden erhoben werden, was einer Belastung von 133 Verfahren pro Richter oder 121 % entspricht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in diesen Zahlen nicht einmal die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und allgemeine Beschwerden enthalten sind.

Dies bedeutet, dass im Jahr 2000 in erster Instanz 40 Stellen und in zweiter Instanz 9 Stellen gefehlt haben.

Statt einer angemessenen Personalausstattung sieht der Haushaltsplan 2001 je-

stattung der Ermittlung vor, da insgesamt ab dem 01.01.2003 sollen. Obwohl hierbei betroffen sein sollen, dieser kw-Vermerke

andert wird die Ausbringung der 13 Vermerke damit, dass anstelle einer wirtschaftlichen Organisationsuntersuchung in Verhandlungen zwischen dem Justizministerium und dem Arbeitsstab Aufgabenkritik der Landesregierung eine 2%-ige Kürzung des nichtorganisationsuntersuchten Bereiches des Kapitels 04 240 vereinbart sei.

Dies unterstellt, dass eine Organisationsuntersuchung zum Ergebnis haben würde, dass Stellen wegfallen könnten. Angesichts der oben dargelegten Zahlen ist eine derartige Annahme jedoch abwegig. Auch die Organisationsüberprüfung im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit hat ein gegenteiliges Ergebnis zutage gebracht.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass so lange die Arbeitsgerichtsbarkeit noch im Ministerium für Arbeit, Gesund-

Jahresversammlung der Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 27. 11. 2000 fand in Bochum die Mitgliederversammlung des Jahres 2000 des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen (RBA NRW) statt. Der Vorsitzende, RArbG Heege, berichtete zunächst von den Aktivitäten des letzten Jahres. Anlässlich der Landtagswahl im Jahr 2000 waren die im Landtag vertretenen Parteien angeschrieben worden mit der Bitte, zu konkreten Fragen der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Besonderen Stellung zu nehmen. Die Antworten der Parteien wurden lebhaft diskutiert.

Weitere Themen waren die Erarbeitung von Anforderungsprofilen und Beurteilungsrichtlinien in der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Nutzung des Intranets und des JURIS-Systems und die Erweiterung der Ersatzerprobung. Bezüglich des letzten Punktes bestand Einigkeit dahingehend, dass Voraussetzung für die Erweiterung der Ersatzerprobung ist, dass die ordentliche Erprobung in allen drei LAG-Bezirken durchgehend erfolgt.

Die Teilnehmer des DJT in Leipzig berichteten über ihre Eindrücke. In diesem Zusammenhang wurde auch die Novellierung der ZPO erörtert, die auf dem Juristentag breiten Raum eingenommen hatte. Eine Notwendigkeit für eine ZPO-Reform wurde nicht gesehen. Allerdings sind die Auswirkungen auf die Arbeits-

heit und Soziales ressortierte, sie den organisationsuntersuchten Bereichen gleichgestellt worden ist. Warum es nunmehr zu einer derartigen Schlechterstellung kommen soll, ist nicht erklärbar. In jedem Fall kann die EDV-Ausstattung nicht zur Begründung angeführt werden. Bereits heute können an vielen Gerichten die Möglichkeiten, die die EDV-Ausstattung bieten soll, wegen Personalmangel nicht ausgenutzt werden.

Hinsichtlich des Gesetzes über die Altersteilzeit wird nochmals darauf hingewiesen, dass Richter-innen des Landes ohne sachlichen Grund ausgenommen worden sind. Dies ist in Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums teilweise damit begründet, dass es verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Altersteilzeit bei Richtern gebe. In anderen Bundesländern scheinen diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu bestehen, da mehrere von ihnen auch Richterinnen und Richtern die Möglichkeit eingeräumt haben, Altersteilzeit zu beanspruchen. Es bleibt deshalb bei der Forderung, auch die Richterschaft bei der Altersteilzeit mit einzubeziehen.

Heinz-Werner Heege,
Vorsitzender des Richterbundes
der Arbeitsgerichtsbarkeit NW

gerichtsbarkeit in der letzten Version der ZPO-Novelle nur noch gering.

Die Kollegen Bachler, Barth und Heege, die den RBA auf der Bundesvertreterversammlung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit in Erfurt vertreten haben, berichteten über die dortigen Diskussionen. Dabei wurden auch die Pensen, die in den einzelnen Bundesländern von den Richter-innen zu bewältigen sind, erörtert. Nach wie vor ist die Belastung in den einzelnen Bundesländern extrem unterschiedlich. Während es Bundesländer gibt, bei denen die Kolleg-innen exakt das festgelegte Pensum von 550 Sachen zu bearbeiten haben, hat im Jahr 1999 die Belastung in der Arbeitsgerichtsbarkeit NW nach der „Bayern-Statistik“, die von den tatsächlich besetzten Stellen ausgeht, in der 1. Instanz 687 Sachen betragen. Damit ist NRW erneut Spitzenreiter bei der richterlichen Belastung, dicht gefolgt von den Ländern Bayern und Niedersachsen. Vor diesem Hintergrund wurde es mit Unverständnis aufgenommen, dass weiterhin 18 kw-Vermerke an Richter-Stellen ausgebracht sind.

Die Frage der Altersteilzeit wurde erneut diskutiert. Die Argumentation des Ministeriums, dass die Einführung von Altersteilzeit für Richter rechtlich nicht möglich sei, wurde als schwer nachvollziehbar empfunden, zumal Bayern offenbar

die Altersteilzeit für Richter unbeschränkt eingeführt hat.

Turnusmäßig standen **Neuwahlen** an. RArbG Angelika Nixdorf-Hengsbach (Arnsberg) und RArbG Horst Bachler (Essen) schieden aus dem Vorstand aus. Der Vorsitzende dankte ihnen für die für den RBA geleistete Arbeit. Die Neuwahl brachte folgendes Ergebnis:

Vorsitzender:
RArbG Heinz-Werner Heege, Herford
1. Stellvertreterin:
RinArbG Dr. Anja Schlewing, Dortmund
2. Stellvertreterin:
RinArbG Barbara Holthöwer, Duisburg
Kassenwart:
RArbG Eckhard Limberg, Herne

Zu weiteren Mitgliedern des Vorstandes wurden gewählt:

VRLAG Ernst-Wilhelm Rietschel, LAG Köln; RinArbG Wilmers, Köln; DirArbG Wulfhard Göttling, Krefeld; RArbG Jürgen Barth, Essen; RArbG Dr. Klaus Wessel, Hamm, und RArbG Dr. Guido Mareck, Iserlohn.

**Ein guter Chef
macht nicht alle Fehler selbst.
Er gibt auch anderen eine Chance.**



Exklusiv für Deutschlands öffentlichen Dienst!

BSA-VERSORGUNGSWERK VERSICHERT SEIN UND BEITRAG SPAREN!

Dem BSA* sei Dank! Jetzt gibt es Versicherungsschutz für BSA-Mitglieder mit spürbaren Beitragsvorteilen von bis zu 5,5%. Beim privaten Rund-um-Schutz. Bei der Altersvorsorge. Bei der Dienstunfähigkeitsabsicherung. Und natürlich auch bei der privaten Krankenversicherung.

Profitieren auch Sie von einer Mitgliedschaft im BSA! Ersparnis halber.

*Das BSA Berufs- und Sozialwerk, Versorgungswerk für Angehörige des öffentlichen Dienstes e.V., ist eine Gründung des BSW Verbraucher-Service in Zusammenarbeit mit der DBV-Winterthur.

048/001/04/2001

Ja, informieren Sie mich über die Vorteile einer BSA-Mitgliedschaft. Natürlich unverbindlich und kostenlos für mich.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

Wir versichern, dass wir Ihre Angaben nur für interne Zwecke speichern.

**DBV-Winterthur
Versicherungen**
215 Bereich Service
Frankfurter Straße 50
65178 Wiesbaden
Telefon 0180 2 22 66 81
Telefax 0180 2 22 66 64

DBV-winterthur

Die Unkomplizierten.

Bei Dienstunfähigkeit und Schwerbehinderung: Versorgungsabschläge

Seit dem 1. 1. 2001 werden wegen der Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) bei Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung unter gewissen Voraussetzungen Versorgungsabschläge einbehalten.

Dienstunfähigkeit

● Versorgungsabschläge im Falle einer Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit für Richter und Beamte, die vor dem 1. Januar 1942 geboren sind und zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand mind. 40 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den §§ 6, 8 oder 9 BeamtVG zurückgelegt haben, müssen keinen Versorgungsabschlag in Kauf nehmen.

● Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die vor dem 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt werden, wird für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes das Ruhegehalt um 1,8 Prozent gemindert, wobei der Höchstsatz der Gesamtminderung 3,6 % beträgt.

● Für den Fall der Zuruhesetzung im Jahr 2002 beträgt die Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes 2,4 %, höchstens 7,2 %.

● Bei Zuruhesetzung im Jahr 2003 schließlich beträgt die Minderung pro Jahr 3,0 %, höchstens jedoch 10,8 %.

● Ab dem 1. Januar 2004 gilt dann die endgültige Regelung, wonach für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes 3,6 % gemindert werden, höchstens jedoch 10,8 %.

Zurechnungszeit

Bislang wurde die Zeit, die der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu einem Drittel zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuge-rechnet. Diese Zurechnungszeit soll stufenweise auf zwei Drittel erhöht werden. Die Stufen stellen sich folgendermaßen dar:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

vor dem 1. 1. 2002; = Zurechnungsfaktor 5/12; vor dem 1. 1. 2003 = Zurechnungsfaktor 6/12; vor dem 1. 1. 2004 = Zurechnungsfaktor 7/12; ab dem 1. 1. 2004 = Zurechnungsfaktor 8/12 (entspricht 2/3)

(bitte umblättern)

Schwerbehinderte

Auf Richter und Beamte, die vor dem 16. November 1950 (Tag der 3. Lesung des Gesetzes im Deutschen Bundestag) geboren sind, also zuvor 50 Jahre alt geworden sind und bereits am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 Schwerbehindertengesetzes waren, finden die Versorgungsabschlüsse nach § 14 Abs. 3 BeamtVG keine Anwendung.

Für am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes geworden sind oder werden, sind die Versorgungsabschlüsse mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

● die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1942 geboren sind,

● die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind.

Bei vor dem 1. Januar 1942 geborenen Beamten werden keine Versorgungsabschlüsse vorgenommen.

entnommen: DBB-Magazin NW 2001, S. 6

Neue Bücher:

Die Arbeitsmethode des Zivilrichters
von PrLG Kurt Schellhammer, Konstanz, 13. Aufl. 2000, XIV, 344 S., kart., DM 58,-, C. F. Müller, Hühlig Fachverlage, ISBN 3-8114-2037-2.

Nachlese

Die Fachtagung für Staatsanwälte des DRB in Berlin

Oskar, der freundliche Polizist, reiste mit der fleißigen StAin Helene nach Berlin, weil am 24./25. 11. 2000 im Kriminalgericht Moabit im Rahmen eines vom Deutschen Richterbund erstmals durchgeführten Fachtagung für Staatsanwälte auch sein Lieblingsthema „Rechtshilfe in Strafsachen“ auf dem Programm stand.

Zunächst informierten sie sich aber über die „fachliche Unabhängigkeit des Staatsanwalts“. Da kam Oskar aus dem Staunen nicht heraus: Vom Moderator, OStA Victor Weber (Berlin), angefangen, über den Generalbundesanwalt bis zu diversen StA-Behördenleitern sprachen sich nahezu alle Herren für ein (sog. externes) Weisungsrecht des Justizministers aus. Das wundert Oskar doch sehr: Kann die StA wirklich die objektivste Behörde der Welt sein, wenn ihre Entscheidungen ohne weiteres von einer Verwaltungsbehörde, nämlich dem JMin, über den Haufen geworfen werden können? Ist die Gewaltentrennung abgeschafft?

Helene beruhigt Oskar: Das Legalitätsprinzip, sprich der Strafverfolgungsauftrag, geht vor. Auch der JM ist daran gebunden. Trotzdem merkwürdig, denkt Oskar immer noch. Da wird extra ein Rechtsanwalt, Prof. Dr. Franz Salditt,

bemüht, der ebenfalls das externe Weisungsrecht – auch im Einzelfall – für o.k. hält, weil ja der Minister gegenüber dem Parlament für die Entscheidungen der StAe die Verantwortung trage. Dies erschüttert Oskar, denn gerade die Vorkommnisse der letzten Monate in NRW, besonders der Fall des MdB P., belegen eher etwas anderes. Hier wurde vom Landtag keineswegs der JM zur Rechenschaft gezogen, obwohl doch über sein Haus der Antrag auf Aufhebung der Immunität forciert gestellt und dann auch noch „zur Unzeit“, nämlich kurz vor der Landtagswahl in NRW, durchsucht wurde. Nein, nicht der verantwortliche JM, sondern der GStA verlor sein Amt.

Helene ergänzt dazu, verantwortlich könne auch derjenige sein, der eine Fehlentscheidung getroffen hat.

Die übereinstimmenden positiven Stellungnahmen älterer StAe in höheren Rängen und die wenigen zaghaft geäußerten Bedenken von jüngeren Kolleginnen zum externen Weisungsrecht lassen Helene an den Spruch denken, dass Männer von gestern die Probleme von morgen nicht lösen können.

Zu denken wäre an das italienische Modell: Schon seit 1948 ist in der italienischen Verfassung die garantierte Stellung der StA als unabhängige Strafverfolgungsbehörde verankert, aus dem Gedanken, die Unabhängigkeit (autonomia) der Richter sei nicht gewährleistet, wenn eine (partei-) politische Einflussnahme über das externe Weisungsrecht auf Staatsanwälte nicht durch deren Unabhängigkeit (indipendenza) ausgeschlossen ist.

OStA a. D. Dr. Günter vertrat nachdrücklich die keineswegs antiquierten „Leitlinien des DRB“ vom November 1978, welche unter dem Stichwort „Status des Staatsanwalts“ u. a. fordern: „Das staatliche Weisungsrecht ist neu zu regeln. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass der Staatsanwalt seine Amtsgeschäfte in eigener Verantwortung ausführt. Der vorgesetzte Staatsanwalt muss jedoch in der Lage bleiben, die Gesetzmäßigkeit und Einheitlichkeit der staatsanwaltlichen Tätigkeit in seinem Zuständigkeitsbereich durch sachgerechte Weisungen sicherzustellen.“ In der Begründung heißt es dazu u. a.: „Eben sowenig wie die Unabhängigkeit des Richters die Kontrolle seiner Entscheidungen durch höhere Instanzen ausschließt, schließt die Eigenverantwortlichkeit des Staatsanwalts eine Kontrolle durch ihm vorgesetzte Staatsanwälte aus... Weisungen in einer Einzelsache darf nur erteilen, wer Staatsanwalt ist, also nicht der Justizminister.“

Zum Status des GStA als politischer Beamter kamen vom GStA Dr. Hans Janknecht (Bremen), erfreulich offene Worte, zumal er an Beispielen aufzeigte, wie groß der parteipolitische Einfluss auf Rechtsentscheidungen der StA sein kann. Als Gipfel habe er eine Weisung erlebt mit der Einleitung: „Unabhängig von der Rechtslage ist hier aber anders zu entscheiden...“; dabei müssten doch in Verfahren gegen Politiker und Journalisten dieselben Verfahrensregeln gelten wie sonst.

Eine verfassungsrechtliche Klärung des Weisungsrechts fehle. Diese forderte für den DRB auch OStA Weber.

Die Staatsanwaltschaft braucht entscheidungsfreudige Beamte. Wird der General geopfert, ist das demotivierend und daher kontraproduktiv. Es schwächt das Ansehen der StAe allgemein und erweckt den Anschein, ihnen sei nicht zu trauen.

Folge: Ein Richtervorbehalt muss her, wieder ein Fall für das Parlament. Beeindruckend, wie GStA Neumann (Berlin) die für StAe nachteilige Tendenz aufzeigte, sie als Organe der Rechtspflege in ihrer Sachherrschaft durch zunehmende Verlagerung der Entscheidungskompetenz auf die Richter zu beschneiden, wie die Bestimmungen zum sog. Lausangriff und zur Öffentlichkeitsfahndung zeigten.

Am zweiten Tag war Oskar in seinem Element: RBGH a.D. Wolfgang Schomburg informierte in seiner bekannt sachlichen Art über das Chaos (Labyrinth) der **Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten**. Wie soll der StA eigentlich in diesem Bereich richtig arbeiten, wenn ihm weder die fremden nationalen Gesetze noch die maßgeblichen internationalen Abkommen mit den entsprechenden Zusatzprotokollen der Länder etc. zur Verfügung stehen? Z. B. muss er bei einem Ersuchen auf Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe von Beweismitteln nach Spanien wissen, ob das von ihm nach deutschem Recht als Untreue/Betrug qualifizierte Verhalten des Beschuldigten auch in Spanien strafbar ist und welche formalen Besonderheiten zu beachten sind, damit sein Ersuchen dort Erfolg hat.

Fein, dass der Referent alle Teilnehmer mit Internetadressen versorgte, unter denen Auskunft über diejenigen Abkommen eingeholt werden kann, die bisher nicht im BGBl. veröffentlicht sind. **Deshalb braucht jeder StA** an seinem Dienst-PC einen **Internet-Zugang**, sonst bleibt ihm ggf. nur der Weg zum eigenen, besser ausgestatteten PC zu Hause oder in die Stadt-Bibliothek/ins Internet-Café zur entgeltlichen Nutzung! (Dank Justiz 2003 ist das Ende der „Durststrecke“ in NRW bald erreicht.)

Nach zwei hochinteressanten Vorträgen zu **Sexualraufverfahren** zeigte die Berliner Richterin Dr. Möcke das extra für Kinder eingerichtete Zimmer im Gericht, das insbesondere der **Video-Vernehmung** von kindlichen Zeugen dienen soll, und den Sitzungssaal, in welchen die Vernehmung übertragen wird. Die Tonqualität war allerdings schaurig. Zudem ist die Kameraführung ein Problem, weil Kinder am liebsten herumlaufen: Richter sind hier zusätzlich als Bild- und Toningenieur sowie Regisseure gefragt. Kein Wunder, dass gegen den Einsatz der Geräte so erhebliche Vorbehalte bestehen, dass einschlägige Vernehmungen überwiegend bei der Polizei durchgeführt werden.

In Berlin profitierte bisher kein einziges Kind, sondern lediglich eine alte Dame, die als Raubopfer nicht unmittelbar mit dem Täter konfrontiert werden wollte, von der neuen Technik im Gericht.

Die über 100 Teilnehmer waren von der Veranstaltung des DRB, die ausschließlich den Belangen der StAe gewidmet war, sehr angetan. Die gemeinsame Besichtigung des Reichstags bildete die tagespolitische Anknüpfung. Ein besonderer Dank gilt StAin Hammer (Mosbach) für die Organisation der Fachtagung.

Auf Vorschläge für die nächste Tagung wartet der DRB in 10117 Berlin, Kronenstraße 73/74; per E-mail: info@drb.de.

¹ siehe Rechtshilfe in Strafsachen, RiStA 4/00



„Wenn mal was passiert, möchte ich Sicherheit haben.“

Wir sind der größte Versicherer des öffentlichen Dienstes. Mehr Informationen über die günstigen Versicherungs- und Bausparangebote der HUK-COBURG erhalten Sie unter 0 95 61 / 96 51 51 oder per Internet unter www.HUK.de.

Unsere Vertrauensleute, Kundendienstbüros und Geschäftsstellen finden Sie im Telefonbuch unter „HUK-COBURG“.

Nachruf

Völlig unerwartet verstarb am 6. März 2001

Gustav Marten

Präsident des LG Düsseldorf a.D.
im Alter von 65 Jahren.

Er war erst am 28. 2. 2001 in den Ruhestand getreten.

Zur Würdigung des verdienten Kollegen verfasste
PrOLG Dr. Klaus Bilda den nachstehenden Nachruf.



Mit Gustav Marten verliert die Justiz einen hervorragenden Richter und Gerichtspräsidenten, der mit großem Wissen und Können dem Recht in vorbildlicher Weise gedient hat. Von März 1989 bis Mai 1994 leitete er das LG Krefeld, anschließend bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand das LG Düsseldorf. Sein Wirken war geprägt von überlegener Sachkenntnis, innerer Festigkeit und menschlicher Wärme. Die Angehörigen der LG Krefeld und Düsseldorf, der nachgeordneten Amtsgerichte und alle, die mit ihm zusammengearbeitet haben, bedauern den Tod eines Mannes, der dank seiner gerechten Amtsführung, seines ausgeglichenen Wesens und seines unermüdeten Einsatzes für die unter seiner Leitung stehenden Gerichte und Gerichtsangehörigen höchstes Ansehen genoss.

Der Deutsche Richterbund trauert um einen liebenswürdigen und engagierten Kollegen, der über die Vorschlagsliste des Richterbundes von 1991 bis 1998 Vorsitzender des Präsidialrates gewesen ist.

Es war sein Wunsch beim Abschied aus dem Dienst, noch verstärkt auf Reisen zu gehen...



HUK-COBURG

Da bin ich mir sicher

Im Test: Rechtstatsachen-Forschung NRW

Produkt: Projekt Gewalt und Medien – Eine Expertenbefragung bei Richtern und Staatsanwälten

Hersteller: Prof. Dr. Michael Kunczik und Mitarbeiter

Produktionszeit: Dezember 1993 bis November 1995

Produktinformation des Auftraggebers JM NRW:

Ziel der Untersuchung war festzustellen, inwieweit bei den im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen Richter-innen sowie Staatsanwalt-innen Konsens hinsichtlich der Einschätzung der Auswirkungen von audiovisuellen Gewaltdarstellungen auf die verübten Straftaten besteht und ggf. inwieweit diese Einschätzung die Straffindung und Strafzumessung beeinflusst und welche Einstellung sie zur Kriminalberichterstattung haben.

Eine Wirkung von Medien auf Gewalt wird für wahrscheinlich gehalten, jedoch ist sie nicht als alleinverursachender Faktor erachtet worden, sondern nur als ein Faktor innerhalb eines Ursachengeflechts, in dem insbesondere das Elternhaus und das sonstige soziale Umfeld der jugendlichen Straftäter eine wichtige Rolle spielen.

Journalisten und ihre Arbeit sind als äußerst negativ beurteilt worden. Mangelnde Ausbildung und fehlende Kenntnisse von juristischen Zusammenhängen sowie auf Sensationen und Verkaufserfolg ausgerichtete Arbeitsweise würden zu fehlerhafter und verzerrter Berichterstattung führen. Das habe zur Folge, dass der Hintergrund eines Urteils zu wenig berücksichtigt und Verständnis der Öffentlichkeit für die richterlichen Entscheidungen nicht geweckt würde.

Kosten: ?

Konsequenzen für die Praxis: Da bei der Richter- und Staatsanwaltschaft eine große Nachfrage nach Veranstaltungen zur Thematik, „Medienwirkung“ besteht, bestehen seither entsprechende Fortbildungsangebote.

Bewertung durch RiStA/Verbrauchervotum:

Themenwahl: hervorragend

Aktualität: hoch

Methode: fragwürdig

Zum Fernsehkonsum bei straffälligen/nicht straffälligen Jugendlichen sollte zum einen zunächst diese Zielgruppe, dann Richter und Staatsanwälte zu deren Antworten befragt werden, und zum anderen sollte im Medienzeitalter nicht nur nach dem Fernseh-, sondern insbesondere auch nach dem Videofilm-/Internetkonsum gefragt werden; möglichst nicht direkt: „Wie oft/wie lange... was?“, sondern indi-

rekt: „Wie gefällt Dir.../Was gefällt Dir an... am besten/nicht?“

Preis/Leistungsverhältnis: Keine Aussage möglich, da Kosten unbekannt

Umsetzung durch das JM NRW: – verbraucherfreundlich hinsichtlich der Fortbildungsangebote für Ri und StA; zu mager bezüglich der Kriminalitätsberichterstattung, auch 2001 besteht zwar dringendes Medieninteresse an den zahlreichen, insbesondere Sex-and-Crime-Fällen aus der Praxis der Gerichte und Staatsanwaltschaften, eine Qualitätsverbesserung ist aber nicht festzustellen. Hier besteht Handlungsbedarf!

Bewertung: befriedigend – obere Grenze

*

Produkt: Projekt InterJus – Wissenschaftliche Studie über das Potential der Internet-Technologie zur Unterstützung der Justiz in NRW

Hersteller: Hellmut Morasch

Produktionszeit: August 1997 bis Februar 2000

Produktinformation des Auftraggebers JM NRW:

Die Studie vermittelt einen weitgefächerten Überblick über die Thematik und hat die Entwicklungen in der Praxis, insbesondere das Projekt „Justiz – online“, befruchtet. In diesem Projekt ist inzwischen ein landesweites Informationsnetz, das Landesintranet Justiz, aufgebaut worden, das alle Mitarbeiter-innen mit zahlreichen aktuellen Informationen versorgt.

Kosten: ?

Bewertung durch RiStA/Verbrauchervotum:

Themenwahl: hervorragend

Aktualität: hoch

Methode: schlüssig, anschaulich

Preis/Leistungsverhältnis: keine Aussage möglich, da Kosten unbekannt

Umsetzung durch das JM NRW: Justiz-online am Arbeitsplatz der Ri und StA ist hinsichtlich der technischen Ausstattung im Zuge des Programms „Justiz 2003“ vorgesehen und in Ansätzen verwirklicht; insofern notwendiger personeller Mehrbedarf ist nicht erfüllt; der vorgesehene Zeitrahmen ist angesichts der ständigen neuen Entwicklungen zu großzügig bemessen.

Bewertung: gut

*

Produkt: „Wissenschaftliche Untersuchung zur wirksameren Gestaltung des Beschleunigten Verfahrens“ (§§ 417 ff. StPO)

Hersteller: Prof. Dr. Ellen Schlüchter und Mitarbeiter

Produktionszeit: Juni 1998 bis März 2000

Produktinformation des Auftraggebers JM NRW:

Durch das Projekt sind zahlreiche Schwachstellen und Defizite in der Praxis, insbesondere organisatorischer Art, aufgezeigt und Vorschläge zur Optimierung dieser Verfahrensart unterbreitet worden. Deutlich geworden ist, dass eine vermehrte Anwendung des beschleunigten Verfahrens die rasche Realisierung des staatsanwalt-schaftlichen Verfahrensregisters nebst Online-Schaltung zu allen Staatsanwaltschaften und den Ausbau eines Systems elektronischer Datenübermittlung nicht nur innerhalb, sondern auch zwischen den beteiligten Gerichten und Behörden erfordert. Schulungen der Beteiligten erscheinen sowohl im Justiz-, als auch im Polizeibereich notwendig.

Die Untersuchungsergebnisse sind zwischenzeitlich den Leitungen der Staatsanwaltschaften des Landes vorgestellt worden. Im Übrigen wird die Umsetzung der Resultate und Empfehlungen der Untersuchung noch geprüft.

Kosten: ?

Bewertung durch

RiStA/Verbrauchervotum:

Themenwahl: hervorragend

Aktualität: hoch

Methode: aufwendig, sorgfältig

Preis/Leistungsverhältnis: keine Aussage möglich, da Kosten unbekannt

Umsetzung durch das JM NRW: erst vorläufig (s. o.), im Interesse der Verbraucher bevorzugte Erledigung wünschenswert.

Bewertung: befriedigend

Vom 27. April bis 30. Mai 2001 wird im LG Bochum die Ausstellung

„Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933“

gezeigt. Die Wanderausstellung wurde in dieser Form erstmals im Rahmen des 63. DJT in Leipzig vorgestellt. Mit Unterstützung der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalismus“ der Justizakademie NW ist es gelungen, durch Historiker der Ruhr-Universität Bochum die Lebenswege der jüdischen Anwälte des Bochumer LG-Bezirks nach 1933 zu erforschen, so dass die Ausstellung eine gewichtige örtliche Ergänzung erfährt.

Die Ausstellung wird eröffnet durch den JM NW Jochen Diekmann am

Donnerstag, 26. April 2001, 17 Uhr
LG Bochum, Saaltrakt, Gebäude C,
Eingang Westring 8)

Entwurf eines Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes liegt vor Zum neuen Jahrtausend ein neues BGB

Im Oktober 2000 ist in der Justizakademie Recklinghausen eine Ausstellung zum 100. Jahrestag des Inkrafttretens des BGB eröffnet worden. Aus diesem Anlass hat der Justizminister NW „die gedankliche und regelungstechnische Präzision des BGB als Grund dafür hervorgehoben, dass trotz des gesellschaftlichen Wandels dieses Gesetz auch heute noch die Grundlage unserer privaten Rechtsordnung ist“ (Presseerklärung vom 19. 10. 2000). Zugleich betonte JM Diekmann, dass das Zusammenwachsen Europas eine Veränderung der rechtlichen Bedingungen erforderlich mache. Das materielle Recht in den EU-Mitgliedsstaaten müsse weiter angeglichen und schließlich ein modernes Europäisches Zivilgesetzbuch geschaffen werden.

Das Bundesjustizministerium hat einen ersten Schritt in diese Richtung getan, indem es den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vorgelegt hat, das am 1. 1. 2002 in Kraft treten soll. Anlass für dieses Gesetz sind die EG-Richtlinien zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, über den elektronischen Geschäftsverkehr und in besonderer Weise die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf. Diese Richtlinie betrifft zwar nur das Kauf- und Werkvertragsrecht, soweit ein Unternehmer einem Verbraucher die Lieferung einer neuen oder neu herzustellenden beweglichen Sache schuldet. Weil dadurch aber sehr weitreichende Änderungen erforderlich werden, sah sich das BMJ gezwungen, das deutsche Schuld- und Verjährungsrecht umfassend zu überarbeiten. Gleichzeitig werden einige Nebengesetze in das BGB integriert, nämlich das AGBG, das Haustürwiderrufgesetz, das VerbrKrG, das Teilzeit-Wohnrechtgesetz und das Fernabsatzgesetz, die inhaltlich im wesentlichen unverändert bleiben.

Im Zentrum der Änderungen des Allgemeinen Schuldrechts steht die **Neuregelung des Leistungsstörungenrechts**. Die verschiedenen Arten der Leistungsstörung-

gen sollen künftig einheitlich als Pflichtverletzung verstanden werden – der Begriff der Unmöglichkeit wird abgeschafft. Besteht diese Pflichtverletzung allerdings in einer „Verzögerung der Leistung, kann der Gläubiger nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Verzugs“ Schadensersatz verlangen. Dies zeigt, dass auf eine Typisierung von Pflichtverletzungen auch weiterhin nicht vollständig verzichtet werden soll. Unverändert bleibt es auch, dass der Gläubiger eine unmögliche Leistung nicht verlangen kann. Der Schuldner hat allerdings nur noch das Recht, „die Leistung [zu] verweigern, soweit und solange er diese nicht mit denjenigen Anstrengungen zu erbringen vermag, zu denen er (...) verpflichtet ist“ (§ 275 BGB-E).

Mit einem neuen § 241 Abs. 2 BGB sollen – ohne Änderung der Rechtslage – die Pflichten gesetzlich normiert werden, deren Verletzung bisher nach den Grundsätzen der pVV, c. i. c. und des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter behandelt worden sind. Dieser lautet: „Das Schuldverhältnis kann unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Natur jeden Teil zu besonderer Rücksicht auf die Rechte und Rechtsgüter des anderen Teils verpflichten. Hierauf kann sich das Schuldverhältnis beschränken.“

Für die c. i. c. bedarf es der Ergänzung durch § 305 Abs. 1 Satz 2 BGB-E: „Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann bereits durch Anbahnung eines Vertrags entstehen.“

Ob diese Normen das Prädikat „gedankliche und regelungstechnische Präzision“ verdienen, wird die künftige Rechtsentwicklung zeigen. Wenn man mit diesen drei Sätzen allerdings „ganze Bibliotheken zu Makulatur“ werden lassen kann, dann verdient dies uneingeschränkte Bewunderung.

Gravierende sachliche Änderungen ergeben sich dadurch, dass der Anspruch auf

Schadensersatz wegen „Nichtausführung des Vertrages“ eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht mehr erfordert. Der Gläubiger soll zwar auch weiterhin den Schuldner „unter Setzung einer Frist zur Vertragserfüllung auffordern“. Hat der Gläubiger aber den Schuldner zur Vertragserfüllung aufgefordert und „ist eine Frist nicht gesetzt oder die gesetzte Frist unangemessen kurz, gilt eine angemessene Frist als gesetzt“. Die Androhung, die Vertragserfüllung nach Ablauf der Frist abzulehnen, ist in jedem Fall entbehrlich. Diese Regelung setzt die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf um, soll aber auch für alle anderen Verträge gelten.

Die Gewährleistung im Kaufrecht wird von Grund auf neu konzipiert. Dies äußert sich zunächst darin, dass es gemäß § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB-E eine Leistungspflicht des Verkäufers darstellt, dem Käufer die Sache „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ zu verschaffen. Mängel des Kaufgegenstandes werden folglich als Pflichtverletzung nach den Regeln des Allgemeinen Schuldrechts mit gewissen kaufrechtlichen Modifikationen behandelt.

In §§ 434 und 435 BGB-E sind die Begriffe Sach- und Rechtsmangel definiert. Neu ist dabei, dass ein Mangel auch darin liegen kann, dass der Kaufgegenstand nicht die Eigenschaften aufweist, die der Käufer nach der Werbung des Verkäufers oder des Herstellers der Sache von dieser erwarten kann. Einen Sachmangel stellt zudem die Lieferung eines aliud oder einer zu geringen Menge dar, es sei denn, diese Lieferung kommt als Erfüllung offensichtlich nicht in Betracht.

Der Käufer kann, wenn die Sache mangelhaft ist, als „Nacherfüllung“ Beseitigung des Mangels oder eine Neulieferung verlangen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Außerdem kann der Käufer wegen jeden Schadens, den er aufgrund der Mangelhaftigkeit der Kaufsache erleidet, Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Verkäufer beweist, dass er den Mangel (= die Pflichtverletzung) nicht zu vertreten hat.

Für den Verbrauchsgüterkauf gilt zudem gem. § 474 BGB-E grundsätzlich die Vermutung, dass ein Mangel, der sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang zeigt, bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Die für die tägliche Praxis bedeutendste Veränderung betrifft jedoch die Gewährleistungsfristen, die bereits in den Medien diskutiert worden sind. Dabei wurde zuweilen die Erwartung geäußert, dass Billigprodukte wegen der **verlängerten Verjährungsfristen** keine Chance mehr haben könnten. Gewährleistungsansprüche verjähren künftig in drei Jahren. Eine Abkürzung der Verjährung ist zwar zulässig; beim Verbrauchsgüterkauf ist eine solche Vereinbarung aber erst nach der Mitteilung des

Eine Behörde gegen das Vergessen

Ausgehend von den Erfahrungen und Erkenntnissen der Dokumentations- und Forschungsstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in der Justizakademie Recklinghausen hat das JMin NW seit 1993 eine Buchreihe zum Thema „**Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen**“ aufgelegt, die inzwischen acht Bände umfasst.

Neben den Hauptbänden mit Themen wie „Strafjustiz im Dritten Reich“ oder „NS-Verbrechen und Justiz“, aber auch neuzeitlicheren Themen wie „50 Jahre Justiz in NRW“ oder „Kriminalbiologie“,

sind außerdem Quellen- und Materialhefte erstellt worden wie „Zum Aufbau der Justiz in den OLG-Bezirken Düsseldorf, Hamm und Köln in der frühen Nachkriegszeit“.

In Druck ist ein Band, der sich mit der Arbeit der Zentralstellen und dem Umgang der NRW-Justiz mit der NS-Vergangenheit befasst. Die Zentralstelle ist in „Justiz intern“, Heft 2/2000, vorgestellt worden.

Interessenten können sich bei der Justizakademie (Tel. 023 61/481-202) weiter informieren und von dort auch die Bücher beziehen.

Mangels an den Verkäufer möglich und sie darf nicht zu einer Verjährungsfrist von weniger als zwei Jahren (bei gebrauchten Sachen: einem Jahr) führen. Ein Ausschluss der Gewährleistung ist beim Verbrauchsgüterkauf erst recht nicht gestattet.

Die Gewährleistung im Werkvertragsrecht entspricht weitgehend dem Kaufrecht. Dies bedeutet allerdings insofern keine Änderung, als auch nach geltendem Recht der Erfüllungsanspruch auf die Herstellung einer mangelfreien Sache gerichtet ist. Die Angleichung der Gewährleistungsvorschriften ist darüber hinaus auch deshalb erforderlich, weil auch Werkverträge unter die Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf fallen können. § 638 BGB-E schafft einen einheitlichen Schadensersatzanspruch, der eine Differenzierung zwischen nahen und entfernten Mangel- und Mangelgeschäden entbehrlich macht.

Der Werklohn wird künftig im Regelfall mit der Fertigstellung des Werks fällig, auch wenn dieses Werk (noch) unerhebliche Mängel aufweist (§ 639 Abs. 1 BGB-E). An die Abnahme ist die Fälligkeit jedoch dann geknüpft, wenn eine Abnahme vereinbart oder nach der Beschaffenheit des Werks üblich ist (§ 639 Abs. 2 BGB-E).

Eine weitere einschneidende Änderung ergibt sich dadurch, dass auf Werklieferungsverträge künftig unabhängig davon, ob sie vertretbare oder unvertretbare Sachen betreffen, Kaufrecht Anwendung findet (§ 631 Abs. 3 BGB-E).

Die regelmäßige Verjährungsfrist wird auf drei Jahre verkürzt. Sie verlängert sich allerdings auf zehn Jahre, „wenn sich der Verpflichtete arglistig verhalten hat“. Nach der Gesetzesbegründung kann das arglistige Verhalten „bei Anbahnung, Abschluss oder im Rahmen der Erfüllung des Vertrages relevant werden, wenn dadurch ein Anspruch des anderen Teils entsteht“. Diese Regelung gilt danach nur für solche Ansprüche, die sich auf die Arglist des Ver-

pflichteten begründen, auch wenn dies dem Gesetzestext so nicht zu entnehmen ist. Eine weitere Ausnahme besteht für Mängel von neu errichteten Bauwerken und den hierfür gelieferten Stoffen oder Materialien; hier gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Herausgabeansprüche aus absoluten Rechten verjähren in dreißig Jahren. Gleiches gilt für u. a. rechtskräftig festgestellte Ansprüche und alle familien- und erbrechtlichen Ansprüche.

Fazit: Die besonderen Vorzüge des geltenden BGB (namentlich des 1.–3. Buches) werden die Verwirklichung eines einheitlichen Rechts in Europa nicht aufhalten. Es mag auch verständlich sein, dass die besonderen BGB-Regelungen, etwa über den Viehkauf, nicht als Vorbild eines solchen

einheitlichen Privatrechts dienen können. Ob das deutsche Privatrecht insgesamt jedoch überaltert ist, sollte eingehend diskutiert werden. Dafür fehlt aber die Zeit, denn das neue Recht muss wegen der Verpflichtung zur Umsetzung des EU-Rechts zum 1. 1. 2002 in Kraft treten. Es erscheint sehr fraglich, ob man bis zu diesem Zeitpunkt überprüfen kann, dass die neue Systematik für alle Einzelfälle tragfähige Lösungen bietet. Ein weiteres Problem kommt hinzu: das neue Recht kann innerhalb dieser kurzen Zeit kaum allen Rechtsanwendern hinreichend vertraut oder zumindest bekannt gemacht werden. Darunter werden vor allem die Gerichte zu leiden haben. Vielleicht sind aus diesem Grund die Hinweispflichten in der ZPO-Reform so weit gefasst worden?

Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2001

Zum 60. Geburtstag

5. 5. Jörg Pietrusky
14. 5. Heiko Vittinghoff
19. 5. Christian Witten
27. 5. Paul König
29. 5. Dr. Eberhard Ramin
8. 6. Uwe Jürgens
10. 6. Hans-Reinhard Henke
14. 6. Doris Schwarz
18. 6. Günter Kruessmann
20. 6. Jörg Ehrlicher
25. 6. Heinz-Jürgen Wilke

Zum 65. Geburtstag

2. 5. Franz Lingk
3. 5. Wolf-Rüdiger Tödtmann
7. 5. Johanna Dichgans
24. 5. Reinhold Aue
- Peter Killing
26. 5. Ernst Kogel
- Norman Schmitt
31. 5. Dietrich Becker
1. 6. Irene Becker
4. 6. Ingrid Mische-Petri
7. 6. Norbert Frotz
20. 6. Bernd Josef Kersjes
25. 6. Ulrich Feldmann
27. 06. Dieter Kallus

Zum 70. Geburtstag

29. 6. Karl Heinz Terhorst
30. 6. Werner Biedermann

Zum 75. Geburtstag

1. 5. Wolfgang Boll
6. 5. Karl-Josef Neuß
18. 6. Günter Rennen
- Alfred Schmidt

und ganz besonders

1. 5. Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann (76 J.)
2. 5. Dr. Heinz Fassbender (76 J.)
- Joachim Wüster (76 J.)
- Friedrich von Knobloch (80 J.)
7. 5. Wilhelm Tonscheidt (90 J.)
21. 5. Walter Broscheid (90 J.)
24. 5. Prof. Günter Solbach (76 J.)
25. 5. Werner Schliebusch (77 J.)
1. 6. Dr. August Müser (92 J.)
20. 6. Wolfgang Schultz (79 J.)
22. 6. Johannes Dumann (81 J.)
23. 6. Heinz Willmann (79 J.)
28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (81 J.)
30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (88 J.)

Letzte Meldung

Geert Mackenroth neuer DRB-Vorsitzender

Die Bundesvertreter-Versammlung wählte am 30. März 2001 den PrLG Itzehoe, Geert Mackenroth, 51 Jh, mit 286 von 287 Stimmen und bei einer Enthaltung zum Nachfolger des nicht mehr kandidierenden VRLG Rainer Voss, Düsseldorf.

Zu Stellvertretern wurden ebenfalls ohne Gegenstimmen gewählt: OStA Christoph Frank, Freiburg, und RinOLG Angelika Peters, Koblenz.

Ausführliche Berichte zur Tagung erscheinen in der DRiZ Heft 5/01 und in RiStA Heft 3/01.